

Abstimmung des luxemburgischen Parlaments über das Doppelbesteuerungsabkommen Luxemburg – VAE am 29.04.2009

Nach mehrjährigen Verhandlungen hat die luxemburgische Regierung das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) am 20. November 2005 unterzeichnet. Das luxemburgische Parlament hat den entsprechenden Gesetzesentwurf am 24.04.2009 verabschiedet¹.

Das DBA tritt nach der Ratifizierung durch beide Staaten in Kraft. Die Bestimmungen des DBA gelten:

- für Quellensteuern ab dem 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr des Inkrafttretens folgt;
- für Ertragsteuern und Vermögensteuer für Wirtschaftsjahre, die an oder nach dem 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr des Inkrafttretens folgt, beginnen;
- soweit die Bestimmungen über den internationalen Transport betroffen sind, für Veranlagungsjahre, die an oder nach dem 1. Januar 2000 beginnen (d.h. Rückwirkung).

Die Bestimmungen des DBA entsprechen, von einigen Ausnahmen abgesehen, denen des OECD-Musterabkommens. Die wichtigsten Regelungen sind nachfolgend kurz dargestellt.

Dividenden (Artikel 10)

Bei grenzüberschreitenden Dividendenausschüttungen (d.h. in einem Staat anfallende Dividenden werden an einen im anderen Staat ansässigen Nutzungsberechtigten ausgeschüttet) darf eine Besteuerung im Quellenstaat erfolgen; die Steuer darf aber folgende Sätze nicht übersteigen:

- 5% des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die unmittelbar mindestens über 10% des Kapitals der ausschüttenden Gesellschaft verfügt;
- 10% des Bruttobetrags der Dividenden in allen anderen Fällen.

Der Quellensteuersatz wird auf 0% reduziert, wenn Dividenden an den Staat, lokale Behörden oder an Finanzdienstleister, die im anderen Staat ansässig sind, gezahlt werden. Dies schließt bestimmte Staatsfonds mit ein, die im Zusatzprotokoll explizit aufgeführt werden. Daneben können die Vertragsstaaten sich auf weitere Einrichtungen einigen, für die auf 0% reduzierte Quellensteuer gelten soll.

¹ Es bedarf noch der Bestätigung durch den Staatsrat, dass eine zweite Lesung nicht erforderlich ist.

Zinsen (Artikel 11)

Grenzüberschreitende Zinszahlungen sollen nur im Ansässigkeitsstaat des Empfängers besteuert werden.

Lizenzgebühren (Artikel 12)

Grenzüberschreitende Lizenzzahlungen sollen nur in dem Staat besteuert werden, in dem der Nutzungsberechtigte ansässig ist.

Veräußerungsgewinne (Artikel 13)

Veräußerungsgewinne werden grundsätzlich in dem Staat besteuert, in dem der Veräußerer ansässig ist. In nachfolgenden Ausnahmefällen erlaubt das DBA eine Besteuerung im anderen Vertragsstaat:

- unbewegliches Vermögen: Besteuerung im Belegenheitsstaat;
- bewegliches Vermögen, das einer Betriebsstätte zugeordnet ist: Besteuerung im Betriebsstättenstaat;
- Schiffe oder Flugzeuge (bei Betrieb im internationalen Verkehr): Besteuerung ausschließlich in dem Staat, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Informationsaustausch (Artikel 26)

Das DBA enthält auch einen Artikel, der den Informationsaustausch zwischen beiden Staaten regelt. Einer parlamentarischen Stellungnahme zufolge soll der entsprechende Artikel zeitnah (wahrscheinlich noch in 2009) in das DBA aufgenommen werden, um dem OECD Standard über den Informationsaustausch zu entsprechen. Dazu hatte sich Luxemburg im März 2009 verpflichtet, als auf internationaler Ebene das Bankgeheimnis diskutiert wurde.

Treaty shopping (Artikel 28)

Das DBA sieht eine Kooperation der beiden Staaten zur Verhinderung von Treaty Shopping vor. Um in diesen Fällen zu einer gemeinsamen Lösung zu kommen, ist das Verständigungsverfahren vorgesehen.

Das DBA soll ein günstiges Investitionsklima zwischen Luxemburg und den VAE schaffen. Dass die Parlamentsentscheidung auf den Besuch einer Wirtschaftsdelegation aus Luxemburg in den VAE folgt, bekräftigt, wie bedeutend es für Luxemburg ist, seine wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen mit den VAE zu verfestigen.

Kontakt

Wenn Sie zu diesem Thema weitere Informationen wünschen, kontaktieren Sie bitte PricewaterhouseCoopers Luxemburg:

Kerstin Thinnes

Partner
+352 49 48 48-31 77

kerstin.thinnes@lu.pwc.com

Begga Sigurdadottir

Director
+352 49 48 48-31 94

begga.sigurdadottir@lu.pwc.com

PricewaterhouseCoopers

400, route d'Esch, B.P. 1443
L-1014 Luxembourg
Telephone +352 49 48 48-1
Facsimile +352 49 48 48-2900

PricewaterhouseCoopers cannot be held liable for mistakes, omissions, or for possible results obtained further to the use of this document, which is issued for information purposes only. No reader should act on or refrain from acting on the basis of any matter contained in this publication without considering and, if necessary, taking appropriate advice upon their own particular circumstances.

© 2009 PricewaterhouseCoopers. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.